

Anlage 3: Neue Liniensteckbriefe
(Drucksache 082/2020)

Neue Liniensteckbriefe des Nahverkehrsplans

Beispiel 1: Mehrere Linien mit teilweise gleichem Linienweg

		Status Quo (Fahrplan 2020)	BA / ÖP (verkehrli- ches Min- destniveau)	Ausrei- chende Ver- kehrsbedie- nung
Abschnitte (Mo-Fr / Sa / So / in Nächten auf Sa, So o. Fe)	1) Leonberg – Rutesheim (direkt) [634, 652]	93 / 33 / 18 / 0 EWM: 6 / 2 / 0 / 0	56 / 28 / 17 / 0 BA: 56 / 28 / 17 / 0 ÖP: 42 / 28 / 15 / 0	126 / 62 / 38 / 0
	2) Leonberg – Rutesheim (via Gebersheim) [634, 653, N62]	39 / 31 / 20 / 0		
	3) Weissach Marktplatz – Weissach Porsche [634, 636]	21 / 0 / 0 / 0 EWM: 3 / 0 / 0 / 0	34 / 0 / 0 / 0 BA: 34 / 0 / 0 / 0	34 / 0 / 0 / 0
	4) Rutesheim – Weissach [634]	69 / 35 / 20 / 0 EWM: 6 / 2 / 0 / 0	42 / 28 / 15 / 0 BA: 34 / 19 / 11 / 0 ÖP: 42 / 28 / 15 / 0	63 / 33 / 20 / 0
	5) Rutesheim – Perouse [634, 652, 653]	65 / 31 / 20 / 0	19 / 10 / 7 / 0 BA: 19 / 10 / 7 / 0	65 / 31 / 20 / 0
	6) Perouse – Heimsheim (– Mönshheim) [652, 653]	58 / 29 / 14 / 0	w.v.	w.v.
	7) Leonberg – Gebersheim – Rutes- heim – Weissach – Leonberg [N62]	0 / 0 / 0 / 4	0 / 0 / 0 / 0	0 / 0 / 0 / 4

Beispiel 2: Wenn es auf dem Abschnitt nur eine Linie gibt

		Status Quo (Fahrplan 2020)	BA / ÖP (verkehrli- ches Min- destniveau)	Ausrei- chende Ver- kehrsbedie- nung
Abschnitte (Mo-Fr / Sa / So / in Nächten auf Sa, So o. Fe)	1) Rohrau – Gärtringen (direkt) [753]	24 / 12 / 6 / 0 KZu: 2 / 0 / 0 / 0	19 / 10 / 7 / 0 BA: 19 / 10 / 7 / 0	26 / 12 / 7 / 0
	2) Rohrau – Gärtringen (via Riedbrunnen) [753]	2 / 0 / 0 / 0 KZu: 2 / 0 / 0 / 0		
	2a) Gärtringen – Nufringen [753]	14 / 0 / 0 / 0 KZu: 3 / 0 / 0 / 0	11 / 0 / 0 / 0 BA: 11 / 0 / 0 / 0	14 / 0 / 0 / 0
	3) Nufringen – Herrenberg Polizei- hochschule [753]	14 / 0 / 0 / 0 KZu: 14 / 0 / 0 / 0	0 / 0 / 0 / 0	14 / 0 / 0 / 0
	4) Herrenberg Polizeihochschule – Herrenberg ZOB [753]	26 / 12 / 6 / 0 KZu: 3 / 0 / 0 / 0	23 / 16 / 8 / 0 BA: 23 / 16 / 8 / 0	26 / 16 / 6 / 0
	5) Rohrau – Herrenberg Polizeiho- chschule [753]	0 / 12 / 6 / 0 KZu: 0 / 12 / 6 / 0	0 / 0 / 0 / 0	0 / 12 / 6 / 0

Erklärungen zu den Spalten Status Quo (Fahrplan 2020) , BA / ÖP (verkehrliches Mindestniveau) und Ausreichende Verkehrsbedienung

1. Ausdifferenzierung der Spalte Status Quo (Fahrplan 2020)

Der Status quo (Fahrplan 2020) beinhaltet auf einzelnen Linien Leistungen, die bezüglich der Finanzierung einen besonderen Hintergrund haben:

a) Mehrleistungen aus eigenwirtschaftlichen Anträgen (EWM)

Bei einigen eigenwirtschaftlichen Anträgen haben Busunternehmen Zusatzleistungen beantragt, welche nicht eingefordert wurden. Damit wären diese Leistungen weder vom Landkreis noch von den betroffenen Kommunen finanziert worden. Bei diesen Leistungen muss gesondert geprüft werden, ob diese im folgenden Vergabeverfahren eingefordert werden oder ob diese Leistungen wieder entfallen können. Um zu dokumentieren, welche Leistungen des Status quo (Fahrplan 2020) Mehrleistungen aus eigenwirtschaftlichen Anträgen sind, sollen diese in den Liniensteckbriefen gesondert dargestellt werden (Kürzel: EWM – siehe Beispiel 1).

b) Kommunale Zubestellungen (KZu)

Der Status quo enthält auf einigen Linien auch Kommunale Zubestellungen (Kürzel: KZu – siehe Beispiel 2). Diese werden, sofern sie vom VVS als verkehrlich sinnvoll eingestuft sind, zu 50 Prozent vom Landkreis kofinanziert. Auch bei diesen Leistungen wird im folgenden Vergabeverfahren gesondert geprüft, ob die betroffenen Kommunen eine weitere Beauftragung dieser Leistungen wünschen und diese auch über die anstehende Genehmigungslaufzeit finanzieren wollen.

2. Ausdifferenzierung der Spalte BA / ÖP (verkehrliches Mindestniveau)

Auch beim verkehrlichen Mindestniveau ist eine Ausdifferenzierung in Leistungen des Basisangebots (Kürzel: BA) und des ÖPNV-Paktes (Kürzel: ÖP – nur auf Verlässlichen-S-Bahn-Zubringern) vorgesehen.

3. Ausreichende Verkehrsbedienung

Für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr ist der Landkreis, gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG, als Aufgabenträger zuständig. Die Anforderungen an die ausreichende Verkehrsbedienung definiert er nach § 8 Abs. 3 Satz 2 PBefG in einem Nahverkehrsplan.

Die ausreichende Verkehrsbedienung ist in Kapitel 6.4 auf der Basis der einzelnen Linie bzw. Verkehrsräume dargestellt. Die ausreichende Verkehrsbedienung setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Maximum der folgenden Angebotsvolumina:

- Status quo ohne verkehrliche Verbesserungen aus eigenwirtschaftlichen Anträgen: Einige Linienbündel im Landkreis werden derzeit auf der Basis eigenwirtschaftlicher Verkehrsgenehmigungen betrieben. I.d.R. wurden im davorliegenden Genehmigungsverfahren vom Verkehrsunternehmen zusätzliche

Anlage 3: Neue Liniensteckbriefe
(Drucksache 082/2020)

Verkehrsleistungen beantragt, welchen keine Finanzierungsabsichten der öffentlichen Hand vorausgingen. Insofern ist unklar, ob diese Leistungen auch künftig erbracht werden sollen bzw. erbracht werden können. Aus diesem Grund sind diese Leistungen kein Bestandteil der ausreichenden Verkehrsbedienung. Im Rahmen der Vorbereitung einer anstehenden Neuvergabe sollen diese Leistungen aber nochmals vertieft betrachtet werden. Dabei stimmt der Landkreis mit den betroffenen Kommunen ab, ob diese Leistungen künftig als kommunale Zubestellungen eingefordert werden sollen.

- Verkehrliches Mindestniveau: Dieses setzt sich aus dem Maximum des Basisangebots und des Standards für verlässliche S-Bahn-Zubringer zusammen.

Die dargestellten Festlegungen schließen eine abschließende Präzisierung oder Korrektur dieser Anforderungen im Rahmen einer den wettbewerblichen Verfahren vorgeschalteten Vorabbekanntmachung nicht aus. Über die Finanzierung der ausreichenden Verkehrsbedienung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4 in dieser KT-Drucksache 082/2020 verwiesen.

Die Kostenteilung zwischen den Kommunen und dem Landkreis bei erforderlichen Betriebskostenzuschüssen ist nicht im Nahverkehrsplan, sondern im Kreistags-Beschluss vom 23. März 2015 geregelt. Anpassungen und Erweiterungen sind ebenfalls in eigenen Kreistagsbeschlüssen zu fassen. **Auf diesen Umstand wird hier explizit hingewiesen, da die im NVP ausgewiesene ausreichende Verkehrsbedienung auch Leistungen umfasst, die von den Kommunen zubestellt wurden. Sollen diese Leistungen auch in der folgenden Vergabe eingefordert werden, müssen sie auch weiterhin zubestellt und von den Kommunen mitfinanziert werden. Die Integration dieser kommunal zubestellten Leistungen in die Ausreichende Verkehrsbedienung nimmt der Landkreis vor, um diese Leistungen bei etwaigen eigenwirtschaftlichen Anträgen zu schützen. Würde der Landkreis die kommunal zubestellten Leistungen nicht als Teil der Ausreichenden Verkehrsbedienung darstellen, bestünde das Risiko, dass Busunternehmen ein Linienbündel ohne diese kommunal zubestellten Leistungen beantragen und eine Genehmigung erhalten kann. Dies soll – im Sinne der Kommunen – vermieden werden.**